

Übungsklausur zur betrieblichen Steuerlehre

Aufgabe 1 (40 Punkte)

Herr K, wohnhaft in Frankfurt, ist ledig und kinderlos. Für den Veranlagungszeitraum 2012 liegen folgende Informationen vor:

1. Herr K betreibt einen Lebensmittelhandel in einer Betriebsstätte in Frankfurt.

Herr K ist Kaufmann i.S.d. HGB. Aus dem Rechnungswesen des Herrn K werden die unten stehenden handelsrechtlichen Bilanzen zum 31.12.2011 und zum 31.12.2012 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung 2012 geliefert.

Aktiva	Bilanz 31.12.2011		Passiva
Aktiva	150.000	Eigenkapital	75.000
		Fremdkapital	75.000
	150.000		150.000

Aktiva	Bilanz 31.12.2012		Passiva
Aktiva	217.500	Eigenkapital	142.500
		Fremdkapital	75.000
	217.500		217.500

GuV 31.12.2012			
Materialaufwand	100.000	Umsatzerlöse	250.000
Personalaufwand	50.000		
Sonstiger Aufwand	20.000		
Aufwand Kundenbewirtung (Höhe ist angemessen)	1.000		
Geschenke an Kunden über 50 €	500		
€ Gewerbesteuer	10.500		
Jahresüberschuss	68.000		
	250.000		250.000

Daneben haben Sie folgende zusätzliche Angaben erhalten:

- Es bestehen weder für 2011 noch für 2012 Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz.
- Herr K hatte in 2012 Lebensmittel im Wert von 500 € für private Zwecke aus einem Betrieb entnommen. Der Vorgang wurde handelsrechtlich korrekt (erfolgsneutral) gebucht.

2. Herr K hat laut Steuerbescheid einen verbleibenden einkommensteuerlichen Verlustvortrag zum 31.12.2011 von 13.660 €.

3. Herr K hat für den Veranlagungszeitraum 2012 19.000 € Einkommensteuer-Vorauszahlungen geleistet.

a) Ermitteln Sie die zu zahlende (verbleibende) Einkommensteuer des Herrn K für den Veranlagungszeitraum 2012.

(Die Besonderheiten der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 35 EStG sind hierbei nicht zu berücksichtigen.)

b) Erläutern Sie, ob für den Lebensmittelhandel des Herrn K (aus Nr. 1) auch Gewerbesteuer anfällt (Prüfung des Steuergegenstandes).

Geben Sie bei Ihrer Lösung die relevanten steuerlichen Vorschriften an.

Aufgabe2 (30 Punkte)

Bitte kreuzen Sie an, ob es sich bei den folgenden Sachverhalten um

- Steuerpflichtige Einnahmen i.S.d. § 8 Abs. 1 EStG
- Steuerfreie Einnahmen i.S.d. § 8 Abs. 1 EStG
- Steuerpflichtige Betriebseinnahmen
- Steuerfreie Betriebseinnahmen
- Nicht steuerbare Vermögensmehrungen

i.S.d. EStG bzw. KStG handelt.

	1	2	3	4	5
	Steuerpflichtige Einnahmen i.S.d. § 8 Abs. 1 EStG	Steuerfreie Einnahmen i.S.d. § 8 Abs. 1 EStG	Steuerpflichtige Betriebseinnahmen	Steuerfreie Betriebseinnahmen	Nicht steuerbare Vermögensmehrungen
Schreibwarenhändler S erzielt Umsatzerlöse aus Warenverkäufen.					
Der Arbeitslose A erzielt aus einem Gewinnspiel einen Lottogewinn.					
Die Steuerfachangestellte S erhält ein Gehalt für Ihre Tätigkeit.					
Der Student S werden Zinsen auf seinem privaten Bankkonto gutgeschrieben.					
Herr K baut leidenschaftlich gern Modellschiffe. Ausnahmeweise verkauft er eines seiner Schiffe an einen Bekannten und erzielt einen Verlust.					
Die Y-GmbH erhält eine Gewinnausschüttung von einer anderen Kapitalgesellschaft.					

	1	2	3	4	5
	Steuerpflichtige Einnahmen i.S.d. § 8 Abs. 1 EStG	Steuerfreie Einnahmen i.S.d. § 8 Abs. 1 EStG	Steuerpflichtige Betriebseinnahmen	Steuerfreie Betriebseinnahmen	Nicht steuerbare Vermögensmehrungen
Der selbstständige Arzt A erzielt Honorareinnahmen aus seiner Tätigkeit.					
Die Rentnerin R erzielt Mieteinnahmen aus einer vermieteten Wohnung ihres Privatvermögens.					
T erzielt einen Veräußerungserlös aus dem Verkauf seines Hauses, das ihm seit 5 Jahren gehört und das er immer selbst bewohnt hat.					
Gewerbebetreibender G erzielt Mieteinnahmen aus einem vermieteten Haus seines Betriebsvermögens.					